



Handbuch «Management von Schadereignissen im Wald» im Kanton Basel-Landschaft Teil III: Bewältigung

Stand: 10. Oktober 2022



Quelle: Andreas Etter

Abkürzungsverzeichnis:

AfW	Amt für Wald beider Basel
KrF	Kreisförster
KV	Kommunikationsverantwortliche/r Amt für Wald
GIS-V	GIS-Verantwortliche/r Amt für Wald
WSD	Waldschutzdienst Amt für Wald
ReF	Revierförster
OdA Wald	Organisation der Arbeitswelt Wald
BG	Bürgergemeinden
EWG	Einwohnergemeinden
KFS	Kantonaler Führungsstab
FWI	Feuerwehr-Inspektorat beider Basel
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
VBLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
WBB	Verband WaldBeiderBasel
VBLBG	Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Handbuch Management von Waldschäden	3
1.2	Integrales Risikomanagement	3
2	Übersicht Bewältigung	4
2.1	Inhalt	4
2.2	Zuständigkeiten	4
2.2.1	Übergeordnete Rollen und Aufgaben	5
3	Einsatzvorbereitung	6
3.1	Übersicht	6
3.2	Aufgaben der Akteur/innen	6
3.2.1	Amt für Wald und Revierförster	6
3.2.2	Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe	7
3.2.3	Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe	7
3.2.4	Feuerwehr-Inspektorat	8
3.2.5	Kantonaler Führungsstab	8
4	Einsatz	9
4.1	Übersicht	9
4.2	Aufgaben der Akteur/innen	10
4.2.1	Amt für Wald und Revierförster	10
4.2.2	Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe	11
4.2.3	Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. regionale Führungsstäbe	11
4.2.4	Feuerwehr-Inspektorat	12
4.2.5	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab	12
5	Instandstellung	13
5.1	Übersicht	13
5.2	Aufgaben der Akteur/innen	13
5.2.1	Amt für Wald und Revierförster	13
5.2.2	Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe	13
5.2.3	Einwohnergemeinden	13
5.2.4	Feuerwehr-Inspektorat	13
5.2.5	Kantonaler Führungsstab	13
6	Anhänge	14



1 Einleitung

1.1 Handbuch Management von Waldschäden

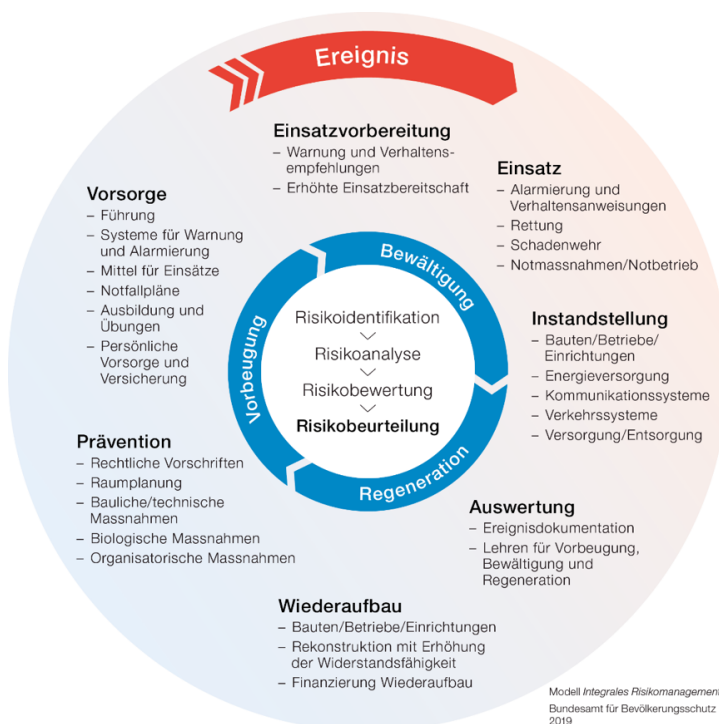
Das Handbuch Management von Waldschäden ist in 4 Teilhandbücher unterteilt, die je für sich einen bestimmten Aspekt des Managements von Waldschäden abdecken:

- **Teil I, Übersicht:** Dieser Teil richtet sich an ein breites Publikum, gibt einen Überblick über die möglichen Schadereignisse im Wald und zeigt die generellen Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteur/innen auf.
- **Teil II, Vorbeugung:** Behandelt die Aufgaben, welche die verschiedenen Akteur/innen zu erfüllen haben, um das Schadausmass zu minimieren (Prävention) und auf die verschiedenen Fälle eines Ereignisses vorbereitet zu sein (Vorsorge).
- **Teil III, Bewältigung:** Befasst sich mit der Bewältigung von Schadereignissen bis zur Instandstellung der Infrastrukturen.
- **Teil IV, Regeneration:** Behandelt alle Aspekte, die zu einer langfristigen Wiederherstellung eines nachhaltig zu nutzenden Waldes und der Anlagen von öffentlichem Interesse führen.
- **Anhänge:** Sind eine Sammlung von Standardabläufen, Hilfsmitteln und weiterführenden Informationen, die den beteiligten Akteur/innen zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Handbucheile sind so aufgebaut, dass sie unabhängig von den anderen Teilen angewendet werden können. Alle Teile enthalten allgemeine Informationen zur betreffenden Ereignisphase sowie Informationen zu den Aufgaben der einzelnen Akteur/innen in dieser Ereignisphase. Dabei handelt es sich um gesetzlich festgelegte Aufgaben oder Empfehlungen. Aufgaben mit einer gesetzlichen Grundlage sind mit einer Fussnote, die auf das entsprechende Gesetz verweist, markiert.

1.2 Integrales Risikomanagement

Das Handbuch orientiert sich am integralen Risikomanagement des Bundes. Die Teil-Handbücher II bis IV sind nach der folgenden Darstellung des Bundes strukturiert:



Kreislauf des Integralen Risikomanagements, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, 2019



2 Übersicht Bewältigung

2.1 Inhalt

Der vorliegende Teil erörtert die Bewältigung von kantonalen Ereignissen ab Gefahrenstufe 3. Ab dieser Gefahrenstufe muss mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und/oder die öffentlichen Waldeleistungen gerechnet werden. Die Bewältigung umfasst alle Aufgaben die unmittelbar vor, während und nach einem Ereignis zu erfüllen sind. Diese sind:

- **die Einsatzvorbereitung:** Warnung und Verbreitung von Verhaltensempfehlungen und -anweisungen sowie die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.
- **der Einsatz:** Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen, Rettung und Beseitigung der unmittelbaren Gefahrenherde, ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden und zur Durchführung von Notmassnahmen
- **die Instandstellung:** Mit Massnahmen der Instandstellung werden im Krisenfall lebenswichtige Einrichtungen und Verkehrswege so schnell wie möglich wieder funktionstüchtig gemacht. Zum Teil geschieht dies erst auf provisorischer Basis.

Schadereignisse im Wald mit Gefahrenstufe 3 können eine grossräumige Ausdehnung erreichen oder auch nur kleinflächig auftreten. Ob ein Ereignis als Alltagsereignis, als mittleres Ereignis oder als Grossereignis eingestuft wird, hängt vom Ausmass und dem Schadenspotential eines Ereignisses ab und davon, ob das Ereignis mit den ordentlichen Strukturen zu bewältigen ist.

Hilfsmittel: Kriterien zur Beurteilung eines Schadereignisses im Wald

2.2 Zuständigkeiten

Bei der Bewältigung eines Ereignisses sind im Wesentlichen folgende Akteur/innen involviert:

- Amt für Wald und Revierförster
- Waldeigentümer/innen sowie deren Forstbetriebe
- Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. regionale Führungsstäbe
- Feuerwehr (Feuerwehren und Feuerwehr-Inspektorat)
- Kantonaler Führungsstab

Die Zuständigkeiten unter den Akteur/innen können anhand des Ausmasses folgendermassen abgegrenzt werden:



Zuständigkeiten bei der Bewältigung eines Ereignisses im Wald



2.2.1 Übergeordnete Rollen und Aufgaben

Grundsätzlich nehmen die oben aufgeführten Akteur/innen die folgenden Rollen bei der Bewältigung von Schadereignissen im Wald ein:

Das **Amt für Wald und die Revierförster** sind die Fachpersonen im Wald. Sie stehen den Akteur/innen (Einwohnergemeinden, Waldeigentümer/innen, KFS) bei der Bewältigung beratend zur Seite. Der Revierförster (ersatzweise auch Kreisförster) ist die erste Ansprechperson im Wald auf kommunaler Ebene und damit bei allen Schadereignissen die Fachperson mit den besten Ortskenntnissen. Das Amt für Wald wird vom Kantonalen Führungsstab und dem Feuerwehr-Inspektorat bei der Bewältigung von mittleren und Grossereignissen miteinbezogen.

Die **Waldeigentümer/innen** entscheiden selbst über die Bewältigung von Schadereignissen auf ihrem Grundeigentum, sie handeln dabei primär eigenständig, aus eigenem Interesse und auf eigenes finanzielles Risiko. Hat eine Schädigung des Waldbestandes Auswirkungen auf Leistungen des Waldes zugunsten der Öffentlichkeit (z.B. Schutzwald, Erholungswald, Zugänglichkeit), sind Waldeigentümer/innen verpflichtet, bei der Bewältigung zu kooperieren bzw. Arbeiten und Massnahmen mit den Leistungsverantwortlichen (Kanton, Gemeinden, Werkeigentümer/innen) abzusprechen.

Die **Einwohnergemeinden** sind gemäss kantonalem Gesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz für die Bewältigung eines Ereignisses im Wald in ihrem Gemeindegebiet zuständig, wenn die allgemeine Bevölkerung davon betroffen ist (Verkehrs- und Wanderwege, Erholungseinrichtungen etc.).¹ Sie sind gemäss Feuerwehrgesetz für den Grundeinsatz bei Natur- und Brandereignissen zuständig.² Diesen Grundeinsatz leisten sie mit ihren kommunalen Einsatzorganisationen (z.B. Ortsfeuerwehr, Gemeindeführungsstab). Sie werden dabei idealerweise vom Revierförster und den Forstbetrieben unterstützt, die im Auftrag der Einwohnergemeinde handeln. Reichen die kommunalen Mittel nicht aus, bietet das Feuerwehr-Inspektorat und/oder der Kantonale Führungsstab weitere Mittel auf.

Das **Feuerwehr-Inspektorat** ist zuständig für den Ergänzungseinsatz bei mittleren Natur- und Brandereignissen.³

Der **Kantonale Führungsstab** übernimmt die Führung für die Bewältigung eines Grossereignisses, das heisst, wenn ein Ereignis nicht mehr mit den bestehenden kommunalen/regionalen Mitteln und/oder mit Massnahmen des Amts für Wald bewältigt werden kann. Ob dieser Fall eingetreten ist, wird gemeinsam mit dem Amt für Wald und den Einsatzorganisationen entschieden. Der Entscheid basiert auf der Beurteilung des Ausmasses und dem Schadenspotential eines Ereignisses.

¹ SGS 731 BSG

² SGS 760 FWG

³ SGS 760 FWG, § 6, 9



3 Einsatzvorbereitung

3.1 Übersicht

Die Einsatzvorbereitung ist nur notwendig, wenn mindestens die Gefahrenstufe 3 erwartet wird. Bei den Gefahrenstufen 1 und 2 kann ein Ereignis mit den gängigen Massnahmen und den bestehenden Mitteln bewältigt werden.

Zur Einsatzvorbereitung gehören im Wesentlichen

- die **Warnung** vor Ereignissen,
- die Herausgabe von **Verhaltensempfehlungen** sowie
- die **Koordination** der Massnahmen zur Vorbereitung.



Feuerverbot aufgrund von Waldbrandgefahr (Foto: Andreas Etter)

Ziel der Einsatzvorbereitung ist es, alle relevanten Akteur/innen in erhöhte Einsatzbereitschaft zu versetzen und so die benötigte Dauer bis und mit Instandstellung zu minimieren.

Hilfsmittel: Kriterien zur Beurteilung eines Schadereignisses im Wald

3.2 Aufgaben der Akteur/innen

3.2.1 Amt für Wald und Revierförster

Das Amt für Wald erfüllt gemeinsam mit den Revierförstern folgende Aufgaben:

1. **Warnung:** Das Amt für Wald ist zuständig für die Warnung vor Schadereignissen im Wald. Es stützt sich dabei auf die amtsinterne Lagebeurteilung, die Vorhersagen von MeteoSchweiz sowie die Meldungen vom Bund ab. Je nach Ereignis unterscheiden sich die Zuständigkeiten und Vorwarnzeiten. Daraus resultieren verschiedene Vorgehensweisen.

**Gruppe
Lage /
Amts-
leitung**

Standardabläufe: Ereignisspezifische Standardabläufe in der Bewältigung

2. **Erhöhte Einsatzbereitschaft:** Das Amt für Wald versetzt die zuständigen Personen im Amt und die Revierförster in erhöhte Einsatzbereitschaft.
3. **Koordination:** Das Amt für Wald stimmt die Lagebeurteilung mit dem Kantonalen Führungsstab und dem Feuerwehr-Inspektorat ab und entscheidet mit ihnen über die Massnahmen zur Einsatzvorbereitung.

**Gruppe
Lage**

**Amts-
leitung**



3.2.2 Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe

Die Waldeigentümer/innen erfüllen gemeinsam mit den Forstbetrieben die folgenden Aufgaben:

1. **Warnung:** Die Forstbetriebe warnen im Auftrag der Einwohnergemeinden oder des Kantons die Bevölkerung vor möglichen Gefahren im Wald. Mögliche Aufträge sind das Aufstellen von Feuerverbotstafeln (im Auftrag der Einwohnergemeinden), die Sperrung von Waldstrassen bei Sturmwarnungen (im Auftrag der Einwohnergemeinden oder des Amts für Wald) oder das Anbringen von Hinweistafeln zur Beobachtung von Schadorganismen (im Auftrag des Amts für Wald). Zudem melden sie kritische Schäden in ihrem Waldgebiet dem Amt für Wald (z.B. Auftreten von (Quarantäne-) Schadorganismen, grosse Trockenschäden etc.). **Forstbetriebe**
2. **Erhöhte Einsatzbereitschaft:** Die Forstbetriebe versetzen den Betrieb und die Mitarbeitenden in erhöhte Einsatzbereitschaft. **Forstbetriebe**
3. **Koordination:** Die Forstbetriebe koordinieren die Massnahmen mit den Einwohnergemeinden, dem Amt für Wald und bei mittleren und Grossereignissen dem Feuerwehr-Inspektorat sowie dem Kantonalen Führungsstab. **Forstbetriebe**

3.2.3 Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe

Die Einwohnergemeinden erfüllen die folgenden Aufgaben:

1. **Warnung:** Die Einwohnergemeinden sind für die Warnung der Bevölkerung vor möglichen Schadereignissen im Wald zuständig, das heisst sie leiten die Warnungen gemäss den Anweisungen des Amts für Wald oder des Kantonalen Führungsstabs an die Bevölkerung weiter. Sie sind eigenständig und können auch selbst – nach Rücksprache mit dem Führungsstab – die Bevölkerung informieren. Darüber hinaus leiten sie spezifische Massnahmen zur Warnung der Bevölkerung ein. Beispielsweise beauftragen sie die Forstbetriebe, Warnmassnahmen zu ergreifen (z.B. Aufstellen von Feuerverbotstafeln) und/oder sie leiten kantonale Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung weiter und setzen die Anweisungen des Kantonalen Führungsstabs durch. **EWG**
2. **Erhöhte Einsatzbereitschaft:** Die Einwohnergemeinden versetzen die zuständigen Personen im Gemeindeverbund sowie die kommunalen Organisationen (Führungsstäbe, Feuerwehren) in erhöhte Einsatzbereitschaft. **EWG**
3. **Koordination:** Die kommunalen Einsatzorganisationen koordinieren die Einsatzvorbereitung mit den Revierförstern gemäss den Empfehlungen und Anweisungen des Amts für Wald, des Feuerwehr-Inspektorats oder des Kantonalen Führungsstabs. Es empfiehlt sich, bei Entscheiden zum Thema Wald eine Fachperson beizuziehen (z.B. Revierförster), falls eine solche nicht schon in der kommunalen Krisenorganisation vertreten ist. **Kommunale Einsatzorganisationen**



3.2.4 Feuerwehr-Inspektorat

Die Feuerwehr erfüllt im Rahmen der Einsatzvorbereitung die folgenden Aufgaben:

1. **Warnung:** Das Feuerwehr-Inspektorat leitet Warnungen im Hinblick auf potenziell eintretende Schadereignisse im Wald an die Feuerwehren weiter. **FWI**
2. **Erhöhte Einsatzbereitschaft:** Das Feuerwehr-Inspektorat löst falls notwendig die erhöhte Einsatzbereitschaft der Feuerwehren aus. **FWI**
3. **Koordination:** Das Feuerwehr-Inspektorat entscheidet gemeinsam mit dem Amt für Wald und dem Kantonalen Führungsstab über die anstehende Bewältigung, falls es sich bei einem Ereignis um ein mittleres bzw. Grossereignis handelt oder handeln könnte. Es stimmt die Massnahmen und Kommunikation mit dem Amt für Wald und dem Kantonalen Führungsstab aufeinander ab. **FWI**

3.2.5 Kantonaler Führungsstab

Der kantonale Führungsstab erfüllt bei Grossereignissen im Wald folgende Aufgaben:

1. **Warnung:** Der kantonale Führungsstab ist zuständig für die Warnung der Bevölkerung bei Grossereignissen. **KFS**
2. **Erhöhte Einsatzbereitschaft:** Der kantonale Führungsstab löst falls notwendig die erhöhte Einsatzbereitschaft der Einwohnergemeinden, der kommunalen Organisationen (Führungsstäbe) und der Einsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Regionale-/Gemeindeführungsstäbe inklusive Zivilschutz) aus. **KFS**
3. **Koordination:** Der kantonale Führungsstab entscheidet in Absprache mit den internen Fachdiensten (Amt für Wald, Feuerwehr) über die anstehende Bewältigung. Er stimmt die Massnahmen und Kommunikation mit ihnen ab. **KFS**



4 Einsatz

4.1 Übersicht

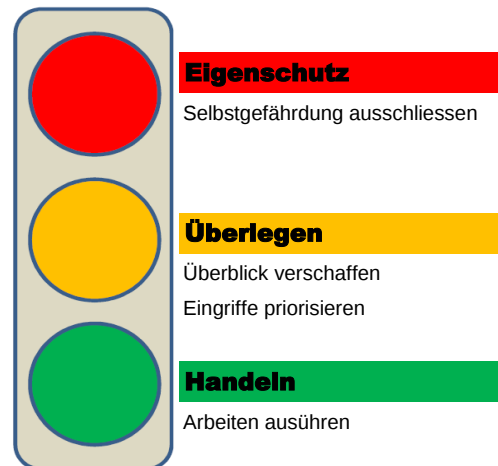
Ist ein Ereignis eingetreten, folgt der Einsatz der Akteur/innen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schadereignissen Sicherheitsaufgaben erfüllen. Ein koordiniertes Vorgehen beim Einsatz ist zentral. Übersteigerte und übereilte Reaktionen sind zu vermeiden. Der Einsatz umfasst die folgenden Schritte:

- Alarmierung und Verhaltensanweisungen
- Rettung
- Sofortmassnahmen
- Schadenerhebung
- Information



Sturmschäden in Nussdorf (BL), Burglind 2018 (Foto: Andreas Etter)

Die nebenstehende Grafik stellt die Grundsätze bei einem Einsatz dar



Wenn ein grösseres Schadereignis eintrifft, geht es darum, durch rasche **Alarmierung**, **Rettung** und **Betreuung** möglicher Opfer, die Schäden so weit als möglich einzugrenzen. Grundsätzlich ist jede Person bei einem Natur- oder Brandereignis zur Alarmierung verpflichtet, sofern es ihr möglich und zumutbar ist. Die **Rettung** fällt in den Zuständigkeitsbereich der Rettungskräfte (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei). Sie ist in den Grundlagen der verschiedenen Organisationen geregelt und wird in diesem Handbuch nicht weiter erläutert.

Sofortmassnahmen sollten, wenn immer möglich, von eingespielten Organisationen durchgeführt werden. Bestehende Organisationen sind zur Bewältigung von Schadereignissen besser geeignet als «Not-Organisationen», die nur in einem Schadenfall in Aktion treten. Besonders wichtig bei der Ausführung der Sofortmassnahmen ist es, von Anfang an ein koordiniertes Vorgehen anzustreben. Dazu müssen alle Akteur/innen ihre Rollen und Zuständigkeiten, die in dem vorliegenden Handbuch beschrieben sind, kennen und ausüben.

Wesentliche Ziele der Sofortmassnahmen sind:

- der Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte
- die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Infrastruktur
- die Öffnung der Verkehrswege und der Zugänge zu Anlagen von öffentlichem Interesse
- die Verhinderung der Ausbreitung von gebietsfremden Schadorganismen
- die Erhaltung eines Überblicks eines Schadereignisses
- die Bereitstellung von Grundlagen für die Schadenbehebung



Um diese Ziele zu erreichen, erfüllen die verschiedenen Akteur/innen je nach Ereignistyp unterschiedliche Aufgaben. Eine Auflistung der Aufgaben der einzelnen Akteur/innen findet sich in den nachfolgenden Unterkapiteln.

Für die Organisation, Planung und Finanzierung der Schadensbewältigung werden Informationen über das Schadenausmass benötigt. Für die **Schadenerhebung** bei einem kantonalen Ereignis ist das Amt für Wald zuständig. Sie erfolgt in drei Schritten: Die Groberhebung (Grobabschätzung) nach zwei Tagen soll rasch einen ersten Überblick vermitteln, ein Grobinventar nach zwei Wochen soll die Grundlage für dringend benötigte Entscheide liefern und das detaillierte Schadeninventar liefert die eigentlichen Planungsgrundlagen für die Schadensbewältigung.

Die **Information** und Koordination ist die Grundlage für eine erfolgreiche Schadensbewältigung. Den Akteur/innen wird deshalb bereits in der Vorsorge empfohlen ein kurzes Informationskonzept für Schadereignisse im Wald zu erstellen. Darin sollten aufgelistet sein:

Wer?	– die Zuständigkeiten (z.B. wer hat die Kommunikationshoheit?)
Was?	– die Aufgaben
An wen?	– die Zielgruppen und Kommunikationskanäle definiert
Wie?	– die Adressen und wichtigen Telefonnummern im Notfall

4.2 Aufgaben der Akteur/innen

4.2.1 Amt für Wald und Revierförster

Das Amt für Wald erfüllt gemeinsam mit den Revierförstern folgende Aufgaben:

1. **Beratung:** Die Revierförster und das Amt für Wald stehen den Einsatzkräften für die Massnahmen im Einsatz beratend zur Verfügung. **ReF / KrF**
2. **Schadenerhebung (Erstbeurteilung):** Das Amt für Wald und die Revierförster sind zuständig für die Groberhebung des Schadens. Die Groberhebung soll bei einem akuten Ereignis innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Ereignisses vorliegen. Sie liefert einen Überblick über das Schadenausmass und die Grundlagen für weitere Massnahmen / Entscheide. Weiter dient sie der Erstinformation von Behörden und Presse. Damit die Ergebnisse innerhalb der Frist vorliegen, kann die Erhebung nur in Form einer gutachterlichen Beurteilung erfolgen. Die Revierförster stützen sich bei der Schätzung der Schäden auf ihre Ortskenntnisse und Erfahrungen ab. **Gruppe Lage / ReF**

Hilfsmittel: Groberhebung Schadholz

3. **Stab «Schadereignisse im Wald»:** Das Amt für Wald prüft die Einberufung des Stabs «Schadereignisse Wald» zur Beratung der anstehenden Arbeiten nach dem Einsatz. **Amtsleitung**
4. **Information (bei Quarantäneorganismus):** Der Waldschutzdienst des Amts für Wald meldet das Auftreten eines Quarantäneorganismus dem **WSD**



Bund, dem Kantonalen Führungsstab sowie weiteren Akteur/innen (Waldschutz Schweiz, Revierförster etc.).

5. **Information:** Das Amt für Wald ist zuständig für die Aufbereitung der fachlichen Inhalte der Schadenmeldungen für die Information und Kommunikation (z.B. Medien). **AfW**

4.2.2 Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe

Die Waldeigentümer/innen erfüllen gemeinsam mit den Forstbetrieben folgende Aufgaben:

1. **Alarmierung und Verhaltensanweisungen:** Die Betriebsleiter der Forstbetriebe informieren bei einem Schadereignis Personal sowie extern eingesetzte Fachkräfte. Sie sind für die Sicherheit des Personals zuständig und entscheiden, welche Arbeiten im Wald wie durchgeführt werden. **Forstbetriebe**
2. **Sofortmassnahmen:** Die Forstbetriebe können die leitenden Einsatzkräfte im Einsatz mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten unterstützen. Die zuständige Einsatzleitung wird sie dafür aufbieten. **Forstbetriebe**

4.2.3 Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. regionale Führungsstäbe

Die Einwohnergemeinden erfüllen gemeinsam mit den kommunalen Führungsstäben folgende Aufgaben:

1. **Alarmierung und Verhaltensanweisungen:** Die Einwohnergemeinden alarmieren bei einem Schadereignis die Bevölkerung und informieren sie über die Verhaltensanweisungen, falls nicht der KFS die Führung hat. **EWG**
2. **Sofortmassnahmen:** Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Bewältigung von Alltagsereignissen im Wald (Natur- und Brandereignisse). Der/die zuständige Einsatzleitende leitet dabei den Einsatz. **Einsatzorganisationen**
3. **Schadenerhebung (Erstbeurteilung):** Die Einwohnergemeinden verschaffen sich zusammen mit den kommunalen Organisationen und Fachpersonen einen Überblick über die beeinträchtigten und gefährdeten Verkehrswege, Infrastrukturanlagen sowie Anlagen von öffentlichem Interesse. Sind Anlagen von öffentlichem Interesse mit einer hohen Priorität beschädigt, nimmt die Einwohnergemeinde mit den Werkeigentümer/innen Kontakt auf und unterstützt diese bei der Instandstellung. Die Einwohnergemeinden können auch selbst Werkeigentümerin sein. **EWG**
4. **Information:** Die Einwohnergemeinden sind bei Alltags- und mittleren Ereignissen zuständig für die Information und Kommunikation, sofern die Einsatzleitung noch nicht an eine kantonale Instanz übergeben wurde (z.B. Feuerwehr-Inspektorat, Kantonaler Führungsstab). **EWG**

Hilfsmittel: Checkliste Krisenkommunikation



4.2.4 Feuerwehr-Inspektorat

1. **Sofortmassnahmen:** Das Feuerwehr-Inspektorat ist zuständig für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von Natur- und Brandereignissen. Die Einsatzleitung führt den Einsatz und arbeitet mit den benötigten Fachpersonen und Organisationen zusammen **FWI**
2. **Information:** Das Feuerwehr-Inspektorat ist in Kooperation mit dem Amt für Wald bei mittleren Brandereignissen zuständig für die Information und Kommunikation. **FWI**

4.2.5 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab

Der kantonale Führungsstab erfüllt bei Grossereignissen im Wald folgende Aufgaben:

1. **Alarmierung und Verhaltensanweisungen:** Der Kantonale Führungsstab alarmiert bei einem Grossereignis die Bevölkerung und informiert sie über die Verhaltensempfehlungen und -anweisungen. **KFS**
2. **Sofortmassnahmen:** Der Kantonale Führungsstab leitet und koordiniert den Einsatz zur Bewältigung eines Grossereignisses im Wald. Er arbeitet dabei zusammen mit den Partnern. **KFS**
3. **Information:** Bei einem Grossereignis ist der Kantonale Führungsstab für die Information und Kommunikation zuständig. Er ist die erste Anlaufstelle für die Presse und für die Medienarbeit zuständig. **KFS**



5 Instandstellung

5.1 Übersicht

Mit Massnahmen der Instandstellung werden nach einem Ereignisfall lebenswichtige Einrichtungen und Verkehrswege so schnell wie möglich wieder funktionstüchtig gemacht. Dabei gibt es auch provisorische Lösungen. Der Hauptunterschied zur Phase Regeneration besteht darin, dass dort provisorische Lösungen in dauerhafte, definitive Lösungen überführt werden. Die Instandstellung umfasst die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit:

- der Ver- und Entsorgung,
- der Verkehrs- und Forstwege und
- der Erholungseinrichtungen im Wald.



*Gesperrte Hauptstrasse Rothenfluh – Anwil,
Schneedruckschäden 2021 (Foto: Andreas Etter)*

5.2 Aufgaben der Akteur/innen

5.2.1 Amt für Wald und Revierförster

Das Amt für Wald hat bei der Instandstellung keine führende Funktion. Die zuständigen Kreisförster und Revierförster unterstützen die Einwohnergemeinden aber bei der Planung der Instandstellung, den strategischen Entscheiden und der Umsetzung der Instandstellung bei fachlichen Fragen.

5.2.2 Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe

Die Forstbetriebe können im Auftrag der Einwohnergemeinden die Instandstellung unterstützen bzw. ausführen. Mit ihren Orts- und Fachkenntnissen können sie die Einwohnergemeinden beraten.

5.2.3 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind mit ihren kommunalen Einsatzorganisationen (Führungsstäbe, Feuerwehren, Werkhöfe der Einwohnergemeinden) und gemeinsam mit den Werkeigentümer/innen für die Instandstellung zuständig. Wir empfehlen den Gemeinden, die Instandstellung von Anfang an in Absprache mit den Revierförstern und den Werkeigentümer/innen durchzuführen. Es lohnt sich, wenn immer möglich, mit den lokalen Forstbetrieben bzw. -unternehmen zusammen zu arbeiten, da diese über gute Ortskenntnisse verfügen.

5.2.4 Feuerwehr-Inspektorat

Das Feuerwehr-Inspektorat begleitet oder leitet den Einsatz der Feuerwehr bei einem Ergänzungseinsatz bei der Instandstellung von mittleren Ereignissen.

5.2.5 Kantonaler Führungsstab

Der Kantonale Führungsstab ist bei einem Grossereignis für die Instandstellung von wichtigen Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen zuständig. Unter seiner Leitung werden die notwendigen Arbeiten zusammen mit den Akteur/innen auf kommunaler Ebene durchgeführt.



6 Anhänge

Die im Handbuch aufgeführten Hilfsmittel und weiterführenden Informationen sind in den Anhängen zusammengestellt. Sie stehen auf der Webseite vom Amt für Wald zum Download zur Verfügung. Sie sind wie folgt gegliedert:

Anhang 1: Ereignisspezifische Standardabläufe	1.1 Grundsätzliche Aufgaben in der Vorbeugung 1.2 Ereignisspezifische Standardabläufe in der Bewältigung 1.3 Grundsätzliche Aufgaben in der Regeneration
Anhang 2: Hilfsmittel (Checklis- ten, Merkblätter, For- mulare)	2.1 Wichtige Kontakte 2.2 Checkliste Krisenkommunikation 2.3 Liste der relevanten Schadorganismen (Kanton BL) 2.4 Merkblatt «Obligatorische Arbeitssicherheitskurse für forstlich unge- lernte Personen, die im Auftrag Holzerntearbeiten im Wald ausführen» 2.5 Kriterien zur Beurteilung eines Schadereignisses im Wald 2.6 Groberhebung Schadholz 2.7 Schadeninventar nach Sturmschadenhandbuch BAFU 2.8 Entscheidungshilfen Schadholz 2.9 Entscheidungshilfen Holzlagerung 2.10 Merkblatt für die Einwohnergemeinden: Vorbereitung und Umgang mit Schäden im Wald 2.11 Merkblatt «Erholungsfunktion – Rolle der Einwohnergemeinden» 2.12 Entscheidungshilfe zur Priorisierung und Festlegung der Überwachung gefährdeter Orte im Wald
Anhang 3: Weiterführende Informationen	3.1 Haftung bei walddtypischen Gefahren (Rechtsgutachten Dr. iur. Michael Bütler) 3.2 Postulat Hartmann: Risiko-Toleranz in Baselbieter Wäldern 3.3 Bedingungen Grundstückversicherungen, Basellandschaftliche Gebäu- deversicherung 3.4 Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung 3.5 Standortkundliche Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Klima- wandel 3.6 Sturmholz sicher aufrüsten (Richtlinie SUVA) 3.7 Wiederbewaldung von Sturmflächen in Zeiten des Klimawandels 3.8 Tree-App: Entscheidungshilfe zur Baumartenwahl 3.9 Vollzugshilfe BAFU Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald 3.10 Vorgehen bei Waldbrand 3.11 Waldbrand – Informationen vom Amt für Wald beider Basel 3.12 Priorisierung von walddrelevanten Schadorganismen (BAFU) 3.13 Merkblatt Eschentriebsterben (WSL) 3.14 Vollzugshilfe Waldschutz, Richtlinien zum Umgang mit Schadorganis- men des Waldes (BAFU)
Anhang 4: Allgemeine Grundlagen	4.1 Gesetzliche Grundlagen 4.2 Integrales Risikomanagement 4.3 Gemeinde- (GFS) und regionale Führungsstäbe (RFS) 4.4 Organigramm Kantonalen Führungsstab (KFS) 4.5 Stab Schadereignisse Wald 4.6 Gruppe Lage (Amt für Wald) 4.7 Feuerwehrkommandoakten